

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verkäufe – mit Ausnahme von Futtermitteln, Melasse, Saatgut und Düngemitteln – der Südzucker AG (Südzucker) ausschließlich.

Sie gelten insbesondere auch für alle nachfolgenden Geschäftsabschlüsse sowie Nachbestellungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Maßgeblich ist die jeweils bei Vertragsschluss geltende Fassung. Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn sie schriftlich von Südzucker anerkannt worden sind. Sie verpflichten Südzucker auch dann nicht, wenn Südzucker ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

2. Angebote durch Südzucker sind freibleibend. Kaufverträge kommen erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von Südzucker zustande. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Südzucker.

3. Die Ware wird von Südzucker EXW (INCOTERMS 2010) verkauft, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Zu liefern ist auf Abruf des Käufers, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Südzucker ist nicht verpflichtet, Abrufe unter bestimmten, jeweils mit dem Käufer zu vereinbarenden Mindestmengen auszuführen.

Für die Lieferung ist das von Südzucker durch Verwiegung auf einer geeichten Waage festgestellte Gewicht maßgebend.

4. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware innerhalb der vereinbarten Lieferfrist abzunehmen. Bei Promptlieferungen gilt im Zweifel eine Lieferfrist von 5 Werktagen als vereinbart.

Nimmt der Käufer die gekaufte Ware nicht bis zu dem vereinbarten Termin ab, so ist Südzucker berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und Zahlung des Kaufpreises zu verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Die Schadensersatzpflicht des Käufers tritt nicht ein, sofern er nachweist, dass er die Abnahmeverzögerung nicht zu vertreten hat.

5. Wird Südzucker ihre Leistung durch höhere Gewalt, insbesondere Arbeitskämpfmaßnahmen, Produktionsstörungen in ihren Werken oder ihrer Rohstofflieferer, staatliche Import- oder Exportbeschränkungen, sonstige Südzucker nicht zurechenbare behördlichen Maß-

nahmen oder eines ähnlichen unvorhersehbaren und unverschuldeten Umstandes, ganz oder vorübergehend unmöglich, so wird die Lieferfrist um die Dauer der Störung verlängert. Dauert das Leistungshindernis mehr als 14 Tage, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6. Die Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Zahlung hat entsprechend den gesondert vereinbarten Zahlungsbedingungen zu erfolgen. Soweit solche gesonderten Zahlungsbedingungen nicht vorliegen, ist der Betrag der Rechnung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum (= Zeitpunkt der Verladung) in bar, durch Überweisung oder Scheck ohne Skonto zu zahlen. Die Zahlung gilt erst dann als bewirkt, wenn der Gegenwert für die Lieferung Südzucker uneingeschränkt zur Verfügung steht. Maßgeblich ist der Tag der Bankgutschrift. Ab Verzugsbeginn stehen Südzucker Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu.

7. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur für Gegenansprüche aus dem selben Vertragsverhältnis oder aber für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zu.

8. Südzucker kann weitere Lieferungen bis zum vollständigen Ausgleich rückständiger Zahlungen und Zinsen verweigern. Außerdem kann Südzucker weitere Lieferungen von der Vorauszahlung des Kaufpreises oder einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Dasselbe gilt, wenn die Kaufpreisforderung aus anderen Gründen gefährdet erscheint. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt unberührt.

9. Für die Gewährleistung von Südzucker gilt:

- a) Die Gewährleistung ist auf die Lieferung von Ware mittlerer Güte entsprechend der allgemeinen Spezifikationen von Südzucker beschränkt. Ihre Eignung zur Herstellung verkehrsfähiger Lebensmittel, insbesondere ihre lebensmittelrechtliche Zulässigkeit im Bestimmungsland, liegt ausschließlich in der Verantwortung des Käufers; insoweit wird keine Gewährleistung übernommen. Die Festlegung der Spezifikation gilt als Beschaffensvereinbarung im Sinne des § 434 BGB.
- b) Bei zugekauften Waren beschränkt sich die Gewährleistung und Haftung auf Ersatzansprüche,

die Südzucker gegen die Vorlieferanten geltend machen kann.

- c) Die Ware ist unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen, etwaige Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen (erkennbare Mängel innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel innerhalb von zehn Tagen nach der Entdeckung des Mangels). Andernfalls gilt die Ware als genehmigt.
- d) Der Käufer kann bei rechtzeitiger und berechtigter Rüge von Mängeln nur Ersatzlieferung verlangen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.

Der Käufer ist berechtigt, zurückzutreten und die Ware gegen eine entsprechende Gutschrift zurückzugeben oder den Kaufpreis zu mindern, wenn die Ersatzlieferung fehlschlägt, insbesondere unmöglich ist, verweigert oder schuldhaft verzögert wird, oder in einem angemessenen Zeitraum nicht gelingt. Wegen eines unerheblichen Mangels der Ware stehen dem Käufer keine Rechte zu. Ein Mangel, der nur einen geringen Teil der geschuldeten Lieferung betrifft, berechtigt nicht zum Rücktritt hinsichtlich der gesamten Lieferung.

Das Recht, die Ersatzlieferung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB ganz zu verweigern, bleibt unberührt. In diesem Fall stehen dem Käufer nur die Rechte gemäß vorstehendem Absatz 2 zu.

- e) Alle Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
 - f) Schadensersatzansprüche des Käufers wegen des Mangels bleiben unbeschadet der Ziff. 10 dieser AGB unberührt.
 - g) §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.
10. Schadensersatzansprüche des Käufers – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Ansprüche aus einer Garantie, bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz sowie für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung der Südzucker für die leicht fahrlässige Verletzung solcher wesentlichen Pflichten ist auf den Deckungsumfang der Betriebshaftpflichtversicherung von Südzucker beschränkt. Soweit diese den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schaden nicht abdeckt, haftet Südzucker ergänzend für den über-

schießenden Betrag. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Handeln einfacher Erfüllungsgehilfen.

Soweit die Haftung von Südzucker ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Südzucker.

11. Hat der Käufer gemäß §§ 281, 323 BGB Südzucker eine angemessene Frist zur Ersatzlieferung bestimmt und ist die Frist erfolglos abgelaufen, so hat er Südzucker binnen zwei Wochen seit Zugang einer entsprechenden Aufforderung schriftlich mitzuteilen, ob er Schadensersatz statt der Leistung geltend macht bzw. vom Vertrag zurücktritt.

Teilt er dies nicht rechtzeitig mit, scheiden Rechte aus §§ 281, 323 BGB aus.

12. Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 449 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen:

- a) Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen von Südzucker gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung Eigentum von Südzucker.
- b) Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB im Falle der Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Käufer für Südzucker, ohne dass für Südzucker Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Die verarbeitete Ware dient zur Sicherung von Südzucker nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.

Bei der Verarbeitung mit anderen, nicht Südzucker gehörenden Waren durch den Käufer steht Südzucker das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das Gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

- c) Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an Südzucker abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Südzucker nimmt diese Abtretung an. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung von Südzucker nur in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware.

Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht Südzucker gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zum Gegenstand des mit dem Abnehmer des Käufers abgeschlossenen Kaufvertrages gehört.

- d) Der Käufer ist zum Weiterverkauf und zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf gemäß Buchst. c) auf Südzucker übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.
- e) Der Käufer ist bis auf Widerruf zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung ermächtigt. Die Einziehungsbefugnis von Südzucker bleibt von der Einziehungsermächtigung des Käufers unberührt. Südzucker wird die Forderung aber nicht selbst einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen von Südzucker hat der Käufer ihr die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldner die Abtretung anzuzeigen.
- f) Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen von Südzucker in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- g) Der Eigentumsvorbehalt von Südzucker ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller Forderungen von Südzucker aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Käufer zustehen.

Südzucker verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit – nach ihrer Wahl – freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt. Der Käufer verpflichtet sich, Südzucker von einer etwaigen Belastung der Vorbehaltsware durch Rechte Dritter unverzüglich zu benachrichtigen.

- 13. Südzucker ist berechtigt, sämtliche Daten, die im Rahmen der Durchführung des Vertragsverhältnisses notwendig sind, zu speichern und zu verarbeiten, auch soweit es sich um personenbezogene Daten handelt.

- 14. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, finden auf das Vertragsverhältnis die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Anwendung mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.

- 15. Gerichtsstand ist Mannheim.

Ausgabe Stand April 2015